

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/12242, 18/12443 Nr. 2.3 –**

### **Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem**

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea durch Erlass neuer Verbote; Umsetzung der 2016 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter in nationales Außenwirtschaftsrecht; Gewährleistung einer umfassenden Kontrolle aller Dieselmotoren, die für Unterseeboote geeignet sind.

#### **B. Lösung**

**Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Änderung der Nummer 0009 der Ausfuhrliste, die bestimmte Dieselmotoren umfasst, werden die nach § 8 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Bei den betreffenden Gütern handelt es sich um Spezialausrüstung, die nur von wenigen spezialisierten Unternehmen hergestellt und gehandelt wird. Diese Unternehmen unterliegen bereits heute bestimmten Genehmigungspflichten. Der durch die Neuregelung verursachte Mehraufwand aus Informationspflichten ist nicht genau abschätzbar, dürfte aber nur wenige Einzelfälle umfassen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind nicht betroffen.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen führen im Einzelfall zu einem erhöhten Bearbeitungs- und Prüfaufwand. Die zu erwartenden Fallzahlen lassen keinen unvertretbar hohen Mehraufwand befürchten.

### F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/12242 nicht zu verlangen.

Berlin, den 31. Mai 2017

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Barthel**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Andreas G. Lämmel**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/12242** wurde am 19. Mai 2017 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 18/12443 Nr. 2.3 dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung (EU) 2017/330 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 1) hat der Europäische Rat weitere Verbote, die Immobilien und den Bankensektor betreffen, erlassen. Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Verbote zu erlassen. Die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist daher entsprechend anzupassen.

Die Verordnung berücksichtigt zudem die im Jahr 2016 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter. Außerdem erfolgt eine Ausweitung des Warenkreises für bestimmte von der Ausfuhrliste erfasste Dieselmotoren. Damit wird den Bestrebungen der Bundesregierung, alle sicherheitspolitisch relevanten Lieferungen von Dieselmotoren für Unterseeboote beschränken zu können, Rechnung getragen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/12242 in seiner 96. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/12242 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/12242 in seiner 93. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/12242 nicht zu verlangen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) in seiner 64. Sitzung mit der Achten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BT-Drs. 18/12242) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Verordnung entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung von Januar 2017 und betrifft insbesondere die Managementregel 12, da die Regelungen im Sinne von verantwortungsvollem Regierungshandeln getroffen werden.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel (12):

Unser Handeln in Deutschland muss dadurch verursachte Lasten in anderen Teilen der Welt berücksichtigen. Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. Umwelt und Entwicklung bilden eine Einheit. Nachhaltiges globales Handeln orientiert sich an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit

- der Achtung der Menschenrechte,
- wirtschaftlicher Entwicklung,
- dem Schutz der Umwelt sowie
- verantwortungsvollem Regierungshandeln

zu verknüpfen.

Die Nachhaltigkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/12242 in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/12242 nicht zu verlangen.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Andreas G. Lämmel**  
Berichtersteller





